

Vorlage Nr. 215/19

Betreff: **Zügigkeiten aller Rheiner Grundschulen**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Schulausschuss	19.06.2019	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Frau Gehrke
Rat der Stadt Rheine	09.07.2019	Berichterstattung durch:	Herrn Gude Herrn Gausmann

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Leitprojekt 1.1	Bildung
Leitprojekt 1.2	Inklusion
Produkt 231	Zentrale Leistungen für Schüler/innen
Produkt 2312	Betreuungsangebote

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein		
☐ einmalig	☐ jährlich	☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
☐ Ja	☐ Nein		
durch			
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
☐ sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Rat legt die Zügigkeiten für die Grundschulen der Stadt Rheine ab dem Schuljahr 2020/21 wie folgt fest:

Annetteschule	3- zügig
Bodelschwinghschule	2- zügig
Canisiusschule mit Teilstandort Rodde	3- zügig
Johannesschule Eschendorf	3- zügig
Ludgerusschule	2- zügig
Südeschschule mit Nebengebäude Konradschule	4- zügig (ab Schuljahr 2023/24)
Edith-Stein-Schule	2- zügig
Gertrudenschule	2- zügig
Kardinal-von-Galen-Schule	2- zügig
Michaelschule	4- zügig (ab Schuljahr 2022/23)
Paul-Gerhardt-Schule	2- zügig
Franziskusschule	2- zügig
Johannesschule Mesum/Elte mit Teilstandort Elte	2- zügig
Marienschule	2- zügig

Begründung:

Nach § 81 Abs. 1 SchulG NRW sind Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest und stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr.3 SchulG NRW) gebildet werden können.

Bis zum Ende des Schuljahres 2007/2008 galten für öffentliche Grundschulen die durch Rechtsverordnung gebildeten Schulbezirke. Die Schüler/innen besuchten die für ihren Wohnort festgelegte Grundschule. Ausnahmen konnten nur in begründeten Fällen zugelassen werden (§ 84 Abs. 1 SchulG in der Fassung von 15.02.2005). Nach dem novellierten Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2008 sind die bisher verbindlich vorgeschriebenen Schulbezirksgrenzen zum 31.08.2008 weggefallen. Auf die seither bestehende Möglichkeit des Schulträgers, auch weiterhin räumlich abgegrenzte Gebiete als Schuleinzugsbereich zu bilden, hat die Stadt Rheine mit Beschluss des Schulausschusses vom 28.09.2011 ausdrücklich verzichtet.

Seit dem 01.08.2008 regelt damit § 46 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW das Verfahren der Grundschulaufnahme. Danach hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Eltern können ihre Kinder jedoch auch in jeder anderen Grundschule im Stadtgebiet ohne Angaben von Gründen anmelden. Die jeweilige Schulleitung entscheidet über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb des Schulträgers hierfür festgelegten Rahmens. Die Aufnahme in einer Schule kann ab-

gelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang werden in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 1 VVzAO-GS) beschrieben.

Am 16.12.2014 hat der Rat der Stadt Rheine auf Empfehlung des Schulausschusses für die städtische Rheiner Grundschulen bis auf weiteres folgende Zügigkeiten festgelegt:

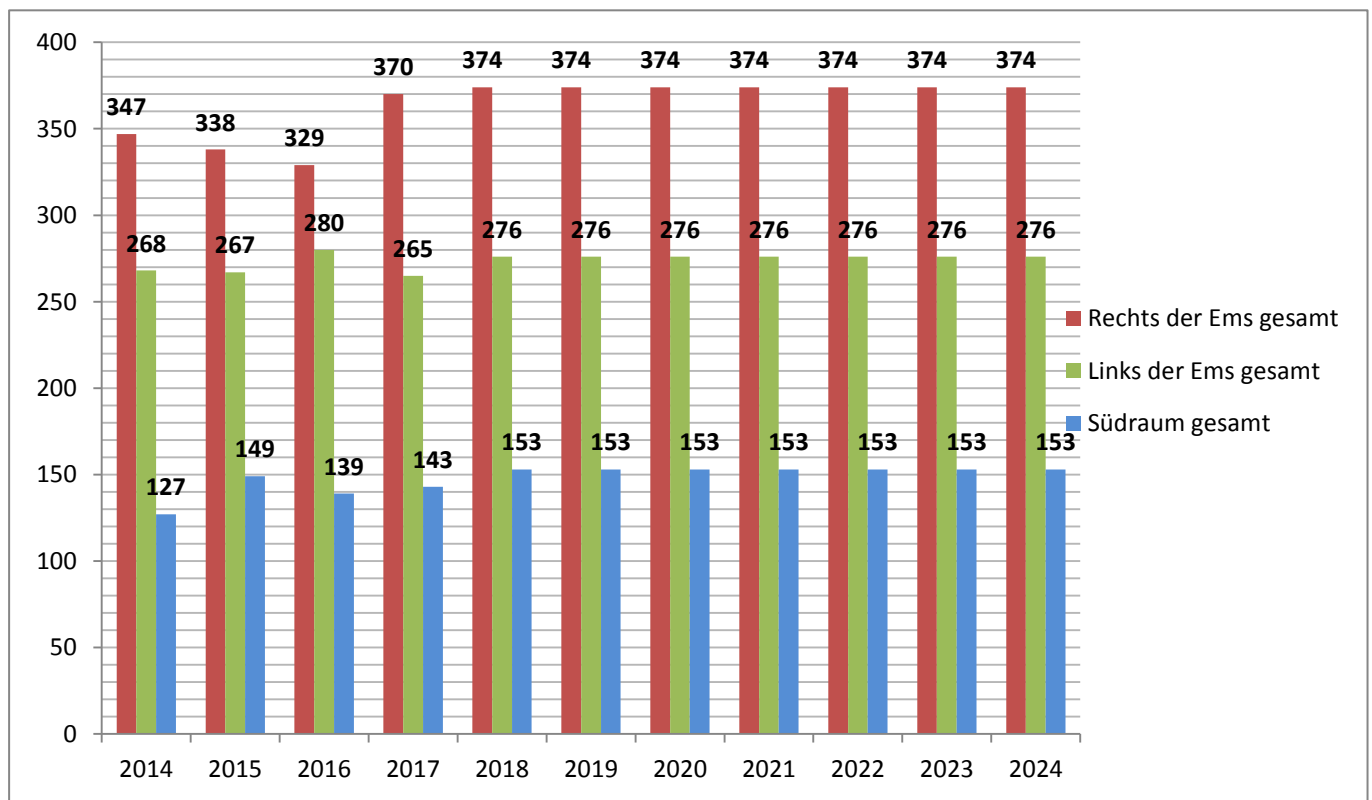
Grundschule	Zügigkeit
Annetteschule	3
Bodelschwinghschule	2
Canisiusschule	3
Edith-Stein-Schule	2
Franziskusschule Mesum	2
Gertrudenschule	2
Johannesschule Eschendorf	2
Johannesschule Mesum	3
Kardinal-von-Galen Schule	2
Ludgerusschule Schotthock	2
Marienschule Hauenhorst	2
Michaelschule	3
Paul-Gerhardt-Schule	2
Südeschschule	2
Gesamt	32

Die Schülerzahlen sind steigend. In den letzten Jahren mussten nach der kommunalen Klassenrichtzahl bereits 33-34 Klassen im Stadtgebiet gebildet werden.

In der Kindergartenbedarfsplanung wird neben den tatsächlichen Geburtenzahlen mit einem prognostizierten Wanderungssaldo gerechnet. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass dieser prognostizierte Wanderungssaldo zutreffend ist.

Die Geburtenzahlen inklusive des prognostizierten Wanderungssaldo stellen sich wie folgt dar:

Jahrgang	Rechts der Ems	Prognose Wanderungsgewinne Rechts der Ems	Rechts der Ems gesamt	Links der Ems	Prognose Wanderungsgewinne Links der Ems	Links der Ems gesamt	Südraum	Prognose Wanderungsgewinne im Südraum	Südraum gesamt	Rheine gesamt
2014	342	5	347	264	4	268	124	3	127	742
2015	333	5	338	263	4	267	146	3	149	754
2016	324	5	329	276	4	280	136	3	139	748
2017	365	5	370	261	4	265	140	3	143	778
2018	357	17	374	261	15	276	148	5	153	803
2019	357	17	374	261	15	276	148	5	153	803
2020	357	17	374	261	15	276	148	5	153	803
2021	357	17	374	261	15	276	148	5	153	803
2022	357	17	374	261	15	276	148	5	153	803
2023	357	17	374	261	15	276	148	5	153	803
2024	357	17	374	261	15	276	148	5	153	803



Es ist von einer maximalen Schülerzahl von 803 Schülern bei maximal 374 SuS rechts der Ems, 276 SuS links der Ems und 153 SuS im Südraum

auszugehen.

Innerhalb einer Gemeinde wird die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen aller

Grundschulen durch die „Kommunale Klassenrichtzahl“ begrenzt. Die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt durch den Schulträger spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres. Bemessungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum kommenden Schuljahr, die auf Grundlage der Anmeldungen unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus den Vorjahren zu ermitteln ist. Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl und nach Beratung durch die Schulaufsicht über die Zahl die Verteilung zu bildenden Eingangsklassen auf die Schulen. Unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen und enthält damit eine Steuerungsmöglichkeit der Schülerströme (vgl. § 6a der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG).

Die kommunale Klassenrichtzahl ergibt sich, in dem die (voraussichtliche) Zahl aller Schüler/innen in den Eingangsklassen aller Grundschulen einer Kommune durch 23 dividiert wird. Bei jahrgangsübergreifender Klassenbildung (Rodde und Elte) sind alle Schüler/innen mit zu berücksichtigen, die sich zum entsprechenden Schuljahr ebenfalls in den Eingangsklassen befinden werden. Schüler/innen die die Schuleingangsphase in 3 Jahren durchlaufen werden hierbei nicht gesondert berücksichtigt.

Aufgrund der maximal zu erwartenden Schülerzahlen können entsprechend der kommunalen Klassenrichtzahl 34 Eingangsklassen gebildet werden. Diese wären aufgrund der Schülerzahlen wie folgt aufzuteilen:

rechts der Ems	374 SuS	16 Züge
links der Ems	276 SuS	12 Züge
Südraum	153 SuS	6 Züge

Bei der Festlegung von Zügigkeiten ist neben der reinen Schülerzahl der soziale Hintergrund der Schulen zu berücksichtigen. Hierbei bietet die Nutzung der Standorttypen eine Möglichkeit für faire Vergleiche. Schulen werden dazu sog. Standorttypen zugeordnet. Die Zuordnung zu Standorttypen wird für alle Schulen zentral auf Basis von Daten der amtlichen Statistik vorgenommen. Die Standorttypen dienen ausschließlich der Ergebnismeldung bei den Lernstandserhebungen.

Bei der Zuordnung werden folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund der Schule, lt. amtlicher Schulstatistik.
2. Der mit den Übergängerzahlen gewichtete Durchschnitt der Standortindikatoren der Herkunftsgrundschulen. Der Standortindikator wird bei den Grundschulen anhand der SGB-II-Quote der Minderjährigen am Schulstandort ermittelt.

Jede Schule wird einem von fünf Standorttypen zugeordnet.

Unter Berücksichtigung der Standorttypen und der Geburtenzahlen inklusive des prognostizierten Wanderungssaldo sind folgende Zügigkeiten festzulegen

rechts der Ems

Grundschule	neue Zügigkeit	alte Zügigkeit
Annetteschule	3	3
Bodelschwinghschule	2	2
Canissiuschule mit Teilstandort Rodde	3	2
Johannesschule E.	3	2
Ludgerusschule	2	2
Südeschschule mit Nebenstandort Konradschule	4	2

Annetteschule

Die Annetteschule ist eine Schule des gemeinsamen Lernens. Trotz einer bereits festgelegten 3-Zügigkeit wurden in der Vergangenheit pro Jahrgang 2 Eingangsklassen gebildet. Zuzügen und eine vermehrte Nutzung der 3-jährigen Schuleingangsphase führt zu extrem großen Klassenstärken. Besonders im Rahmen des gemeinsamen Lernens sollte eine maximale Klassengröße von 25 SuS angestrebt werden.

Bodelschwinghschule und Ludgerusschule

Diese beiden Schulen sind dem Standorttyp 5 zugeordnet. Ein großer Teil der SuS durchläuft die Schuleingangsphase in 3 Jahren.

Canissiuschule

Durch das Neubaugebiet in Altenrheine ist der Bestand von 2 Klassen am Hauptstandort in Altenrheine notwendig. Der Teilstandort Rodde kann durch Schüler aus Rodde weiterhin gesichert werden.

Johannesschule Eschendorf

Das Anmeldeverhalten der Eltern der vergangenen Jahre zeigt, dass eine stabile 3-Zügigkeit an dieser zentralen Grundschule notwendig ist. Ggf. sind weitere Schüler/innen aus dem Neubaugebiet Eschendorf Aue zu erwarten.

Südeschschule mit Nebenstandort Konradschule

Die Südeschschule hat bereits in den vergangenen Jahren mindestens 3 Eingangsklassen bilden müssen. Die Neubaugebiete Eschendorf Aue und Gartenstadt Gellendorf zählen zum Einzugsgebiet dieser Grundschule.

links der Ems

Grundschule	neue Zügigkeit	alte Zügigkeit
Edith Stein Schule	2	2
Gertrudenschule	2	2
Kardinal von Galen Schule	2	2
Michaelschule	4	3
Paul Gerhardt Schule	2	2

Michaelschule

Die Michaelschule ist Schule des gemeinsamen Lernens. Bereits im Schuljahr 2019/20 mussten 4 Eingangsklassen gebildet werden. Das Neubaugebiet Dutum ist in unmittelbarer Nähe der Grundschule.

Südraum

Grundschule	neue Zügigkeit	alte Zügigkeit
Franziskusschule	2	2
Johannesschule Mesum Elte mit Teilstandort Elte	2	2
Marienschule	2	2

Im Südraum sind nur Schulen mit Standorttypen 1 und 2 vertreten. Am Teilstandort Elte der Johannesschule/Elte wird zurzeit im Jahrgangsübergreifenden Unterricht unterrichtet. Das Konzept für den Südraum empfiehlt diesen zu beenden und am Teilstandort Elte, sowie am Hauptstandort Mesum eine Klasse zu beschulen. Sofern es Anmeldeüberhänge an der Johannesschule Mesum/Elte gibt können diese Schüler vor Ort in Mesum an der Franziskusschule beschult werden.